OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607167/2/BeH

Datum: Linz, 10. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. November 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, wegen einer Übertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. November 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. November 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, wurde der Einspruch vonB__ (in der Folge: antragstellende Partei) gegen die Strafverfügung vom 23. September 2024, GZ: VStV/924301681883/2024, wegen einer Übertretung nach dem FSG als verspätet zurückgewiesen.

I.2. Die antragstellende Partei beantragte mit Eingabe per E-Mail vom 22. November 2024 gleichzeitig mit Einbringung der Beschwerde Verfahrenshilfe.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 28. November 2024, eingelangt am 4. Dezember 2024, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei ist aktuell in Privatinsolvenz. Weitere Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden von ihr nicht getätigt.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist der Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. November 2024, GZ: VStV/924301681883/2024 (vgl. Punkt I.1.), mit dem der Einspruch der antragstellenden Partei gegen die Strafverfügung vom 23. September 2024, GZ: SmiljanicVStV/924301681883/2024, als verspätet zurückgewiesen wurde. Der in der Strafverfügung wegen einer Übertretung gemäß § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 4 FSG verhängte Strafbetrag beträgt 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden).

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben der antragstellenden Partei in der Beschwerde sowie dem vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben

wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8a Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei beantragte gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde die Gewährung von Verfahrenshilfe – abgesehen vom knappen Hinweis auf eine bestehende Privatinsolvenz – ohne nähere Ausführungen dazu.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an folgende Voraussetzungen geknüpft: „Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts“ und „zweckentsprechende Verteidigung im Interesse der Rechtspflege“. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

III.3.1. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies somit jedenfalls im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (etwa VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers neben besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage und besondere persönliche Umstände des Beschuldigten, die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtig (vgl. VwGH 26.01.2001, 2001/02/0012).

Der in der Strafverfügung ausgesprochene Strafbetrag beträgt 50 Euro und ist eher gering. Vor allem ist im gegenständlichen Fall aber weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage als komplex zu bewerten: So ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Beurteilung, wann die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgt ist und daher die Einspruchsfrist abgelaufen ist (letztlich daher eine Frage der Hinterlegung gemäß § 17 ZustG). Unter Bedachtnahme, dass die antragstellende Partei die dafür entscheidungswesentlichen Sachverhaltsfragen letztlich selbst am

besten beantworten kann ist diese antragstellende Partei jedenfalls in der Lage, im Beschwerdeverfahren ihre Rechte zu wahren.

III.3.2. Nachdem bereits die Voraussetzungen für die „zweckentsprechende Verteidigung im Interesse der Rechtspflege“ nicht gegeben sind, konnten weitere Ermittlungen bzw rechtliche Ausführungen hinsichtlich der „Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts“ unterbleiben.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordert.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl dazu insbesondere die unter Punkt III. zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen).

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger